



Kriterien für geeignete Standorte für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in der Gemeinde Bidingen

A) Präambel

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bidingen werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden bei. Die Gemeinde Bidingen betreibt selbst eine Windkraftanlage zusammen mit der Nachbargemeinde Ingenried und vier Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden.

Im Sinne des Klimaschutzes unterstützt die Gemeinde Bidingen grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Dazu können auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Der Gemeinderat hat in einem Abwägungsprozess diskutiert, unter welchen Voraussetzungen dies insbesondere im Hinblick auf ein verträgliches Landschaftsbild und landwirtschaftliche Belange erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert grundsätzlich einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Vor Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes will der Gemeinderat anhand von Kriterien, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten, festlegen, unter welchen Voraussetzungen Photovoltaikanlagen in der Freifläche mit dem Instrument der gemeindlichen Bauleitplanung ermöglicht werden sollen. Die Kriterien dienen dem Gemeinderat und der Verwaltung dabei als Unterstützung, über konkrete Anfragen bzw. Anträge zu entscheiden.

B) Gesetzliche Grundlagen von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Außenbereich

- Mit Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nach dem EEG förderfähig, sofern diese Flächen als sog. „landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete eingestuft sind. Dies trifft für die Gemeinde Bidingen zu.
- Des Weiteren sind Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in einem Korridor von 200m (Stand EEG 2021 §48) entlang von Schienenwegen und Autobahnen, sowie auf sog. Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) förderfähig. Dies gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt.

C) Festlegungen der Gemeinde Bidingen

- Anträge für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen müssen durch die Angabe von Flurnummer und geplanter Größe die Lage der Anlage ausreichend beschreiben.
- Wird ein Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Projekt nachzuweisen.
- Antragsteller, die auf dem Gemeindegebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlagen errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, inwieweit die Projekte dem Kriterienkatalog entsprechen. Zur Nachprüfung einzelner Kriterien kann der Gemeinderat Ortsbesichtigungen vornehmen.
- Die Vereinbarungen für das Projekt werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Antragsteller und Gemeinde festgehalten. Insbesondere wird darin die Kostenübernahme der Bauleitplanung durch den Antragsteller geregelt. Es wird auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.
- Über die Reihenfolge der Berücksichtigung von konkreten Standort- und Projektanfragen entscheidet der zeitliche Eingang.
- Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.
- Ein rechtlicher Anspruch leitet sich aus dem Kriterienkatalog nicht ab.

D) Kriterien für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

1) Folgende Flächen sind aus ökologischen oder anderen Gründen grundsätzlich ungeeignet:

- Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Natura2000 Gebiete, FFH-Flächen, Flächen für Biotopverbund, Standorte und Lebensräume bes. geschützter Arten, Wiesenbrütergebiete
- Gebiete mit Bodendenkmälern
- Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Wasserschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Moorböden
- Vorrangflächen (z. B. für Kiesabbau, Windkraftnutzung)

2) Kriterien, die die optische Sichtbarkeit betreffen:

+ Abstand zur Wohnbebauung:

→ keine direkte Sichtbarkeit von jeglicher Wohnbebauung aus

oder

→ Mindestabstand zu Siedlungsflächen: 1000 m

→ Mindestabstand zu Weilern oder Einzelgehöften: 800 m

Geringere Abstände können nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer der betroffenen Wohnbebauung realisiert werden.

+ Abstand zu Ortsverbindungsstraßen:

→ keine direkte Sichtbarkeit von jeder Ortsverbindungsstraße aus

oder

→ Mindestabstand zu Kreisstraßen: 500 m

→ Mindestabstand zu Gemeindestraßen: 200 m

+ Greift bei einem Standort der Mindestabstand, ist die Anlage mit einem landschaftsbaulichen Sichtschutz, z.B. Eingrünung durch eine Hecke, zu versehen.

3) Kriterium der Bodenqualität:

Die jeweilige Grünlandzahl des Grundstücks muss kleiner als „48“ sein.

Bei mehreren verschiedenen Grünlandzahlen pro Flurnummer oder mehreren betroffenen Flurnummern pro Projektanfrage wird ein flächenabhängiger Durchschnittswert der Grünlandzahl errechnet.

4) Die Gesamtgröße der zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen wird auf 20 Hektar begrenzt.

5) Die Möglichkeit einer Bürger- und Kommunenbeteiligung muss bestehen.

Diese muss durch ein schlüssiges Konzept nachgewiesen werden.

Bei entsprechender Nachfrage muss dabei mindestens eine Beteiligung von 25,5% möglich sein. Die Möglichkeit der Beteiligung von Bürgern muss im monatlich erscheinenden Gemeindeblatt veröffentlicht werden und interessierten Bürgern mindestens eine 4-wöchige Frist zur Erklärung einer Beteiligung eingeräumt werden.

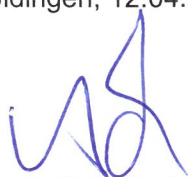
Bei beschränkten Beteiligungsmöglichkeiten erhalten Bürger aus der Gemeinde Bidingen Vorrang vor auswärtigen Interessenten.

Ist der geplante Standort kleiner als 3,0 ha und der/die Betreiber eine Privatperson(en) muss eine Bürgerbeteiligungsmöglichkeit nicht eingeräumt werden.

6) Der Sitz der Betreibergesellschaft der Anlage muss in der Gemeinde Bidingen liegen.

Bidingen, 12.04.2023

Geändert am: 07.05.2023 (Kap. D5)

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Martin, Erster Bürgermeister